



INHALTSVERZEICHNIS

38	Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen - § 28 KomHKVO; Vergaberechtliche Erleichterung im Rahmen der Corona-Krise	33
----	--	----

38

Richtlinien des Landkreises Peine über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen - § 28 KomHKVO; Vergaberechtliche Erleichterung im Rahmen der Corona-Krise

Eilentscheidung gem. § 89 S.2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Im Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien des Landkreises Peine zu § 28 Kommunalhaushalts- u. Kassenverordnung (KomHKVO) in der vom Kreistag am 18.03.2020 beschlossenen Fassung (vom 08.01.2020) wird hiermit zusätzlich bestimmt:

1. Aufträge über Liefer- u. Dienstleistungen, deren Vergabeverfahren vor dem 31. Mai 2020 begonnen haben, dürfen unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs.2 Nr.1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Die mit gemeinsamen Erlass des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Niedersächsischen Finanzministerium vom 18.03.2020 erlassene gleichlautende Ausführungsbestimmung wird hiermit für die Kreisverwaltung für anwendbar erklärt.
2. Die Bedarfsstellen der Kreisverwaltung dürfen abweichend von Nr. 4 der o.g. Vergaberichtlinie, vorerst bis zum 31.05.2020 in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere Leistungen von besonderer Dringlichkeit im Wege des Direktauftrages durchführen, wenn der geschätzte Auftragswert **20 000 EUR ohne Umsatzsteuer** nicht erreicht oder überschreitet.

Begründung

Gemäß § 28 KomHKVO muss vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Die Vergaberichtlinien des Landkreises Peine gelten für Vergaben von öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und für Vergaben von öffentlichen Aufträgen, die nicht in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (u. a. Vergaben unter 20.000 EUR) fallen.

Das Coronavirus hat weltweite Auswirkungen und trifft damit auch die Vergabe von Aufträgen der Kommunen in Niedersachsen. Zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung wurden und werden weitreichende und einschneidende Maßnahmen angeordnet. Dies führt u. a. zu Personalknappheit in Unternehmen und Behörden, vorübergehenden Betriebsschließungen, der Unterbrechung von Lieferketten und erhöhten Bedarfen bzw. Nachfragen an bestimmten Produkten.

In Anbetracht dieser außergewöhnlichen Umstände soll als unterstützende Maßnahme der Aufwand für die Vergabe von Aufträgen reduziert und die Vergabeverfahren beschleunigt werden.

Ziel ist es, die Beschaffung von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber wie der Kreisverwaltung aufrecht zu erhalten und so die Deckung der bestehenden Bedarfe sicherzustellen. Ausbleibende Aufträge würden sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch der Wirtschaft erhebliche Probleme bereiten.

Damit Liefer- und Dienstleistungen möglichst schnell und effizient beschafft werden können und eine Beschaffung auch bei Personalknappheit erfolgen kann, ist ergänzend zu den bisherigen Maßnahmen auch die Wertgrenze für den Direktauftrag zu erhöhen. Beim Direktauftrag werden nicht „formale“ Angebote eingeholt, sondern für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dabei kann u. a. auf Marktkenntnis (Erfahrungswerte, Marktüblichkeit von Preisen) und allgemein zugängliche Auskünfte (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden.

Damit die beabsichtigten Ziele und Vorteile tatsächlich erreicht werden bzw. eintreten, ist eine wesentliche Erhöhung der Wertgrenze für den Direktauftrag notwendig. Im Wege des Direktkaufs könnten so zum Beispiel folgende Güter und Dienstleistungen schnellstmöglich beschafft werden:

- Ausstattung für mobiles Arbeiten wie Laptops, Mobiltelefone, Headsets, etc.
- Technik für Videokonferenzen
- Hygieneartikel und -mittel
- Desinfektionsmittel
- Schutzausrüstungen
- Laborausstattung
- Büroausstattung
- Ausstattungen für den Aufbau von Corona-Testzentren
- Konzepterstellungen, zum Beispiel zum Aufbau eines Test-/Krisenzentrums o. ä.

Güter, die auf Internetplattformen (wie zum Beispiel Amazon) bzw. sogenannten elektronischen Marktplätzen angeboten werden, können ebenfalls unproblematisch bestellt werden. Derzeit beteiligen sich diese (bzw. die dort bietenden) Unternehmen häufig nicht an Vergabeverfahren. Durch die Ausweitung der Direktauftragsgrenze erhöht sich somit das für die Vergabestelle nutz- bzw. verfügbare Angebot erheblich.

Da es sich bei der Erhöhung der Wertgrenze für den Direktkauf um eine Maßnahme zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation handelt, ist die Ausnahmeregelung (vorerst) bis zum 31.05.2020 befristet.

Grundsätzlich ist für den Beschluss über Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, die Vertretung (Kreistag) gem. § 58 Abs.1 Nr.2 NKomVG zuständig. Die nächste KT-Sitzung ist aber erst für den 24.06.2020 vorgesehen. Die nächste Sitzung des Kreis-ausschusses ist planmäßig erst am 22.04.2020. Mit Blick darauf drohen der Eintritt erheblicher Nachteile für den Landkreis Peine, wenn im Zusammenhang mit der Corona-Krise wie vorstehend beschrieben begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere Leistungen von besonderer Dringlichkeit, durch die Bedarfsstellen der Kreisverwaltung nicht schon vorher möglich wären.